



Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben

Tel.: 0 41 22 / 36 26

[www.grundschule-heidgraben.de](http://www.grundschule-heidgraben.de)

Fax: 0 41 22 / 40 77 14

[Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de](mailto:Grundschule.Heidgraben@schule.landsh.de)

Heidgraben, 16.10.2017

Gemeinde Heidgraben  
Der Bürgermeister  
Herr Jürgensen

Verteiler:  
Amt Moorrege, z.H. Frau Jathe-Klemm  
Schulausschuss, Andrea Becker

### **Antrag an die Gemeinde Heidgraben den Schul-, Kultur- und Finanzausschuss:**

Laptops für die Klassen mit Betriebssystem ausstatten. 80 € pro Laptop.  
12 Laptops = 960,00 €

3. Smart-Board für einen Klassenraum.

Gardinen und Malerarbeiten für Klassenraum 4 (Raum 13)

An- und Ausbau des Schulgebäudes (siehe Bedarfsplan)

Dränage auf dem Schulhof.

Ingeborg Liebich  
(Schulleitung)



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0460/2017/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.10.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	09.11.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### **Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben / hier: III. Nachtrag für die Einführung einer Sozialstaffelregelung**

#### **Sachverhalt:**

Bisher gibt es für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben keine Ermäßigungsmöglichkeit. Somit müssen alle Eltern, die Ihre Kinder für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule anmelden, auch den vollen Beitrag gem. Gebührensatzung leisten.

In der Vergangenheit kam es bereits zu Antragstellungen von Familien mit wenig Einkommen oder auch von Asylbewerberfamilien die entsprechend abgelehnt werden mussten.

Lediglich über das Bildungs- und Teilhabepaket besteht die Möglichkeit eine Ermäßigung für die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung zu erhalten. Es verbleibt dann lediglich ein Eigenanteil von 20 Euro bei den Antragstellern.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Seitens der Verwaltung wäre eine Sozialstaffelregelung, ähnlich wie für die Kindertagesstätten, denkbar. Anzumerken ist jedoch, dass dieser Einnahmeausfall nicht durch den Kreis Pinneberg oder eine andere Stell finanziell ausgeglichen wird. Es würde sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Heidgraben handeln.

Von daher sollte es eine Regelung gegeben, welcher Personenkreis tatsächlich von dieser Ermäßigungsregelung profitiert. Daher wurde im Entwurf des III. Nachtrags die Voraussetzung einer Erwerbstätigkeit der Eltern vorausgesetzt.

Sollte eine Erwerbstätigkeit nicht nachgewiesen werden können, entscheidet der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen (alternativ ein Gremium) im Einzelfall über die Notwendigkeit einer Betreuung.

Des Weiteren wurde ein Mindestbeitrag von 20,00 Euro vorgesehen.

### **Finanzierung:**

Der Haushaltsplanentwurf 2018 der Gemeinde Heidgraben ist unausgeglichen. Eine Deckung der zusätzlichen Ausgaben ist nicht sichergestellt.

Für Flüchtlingsfamilien könnten auch Spenden aus der Flüchtlingshilfe der Gemeinde Heidgraben in Anspruch genommen werden. Allerdings sind in 2017 noch keine Spenden eingegangen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem III. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben vom 12.12.2013 zuzustimmen.

---

Jürgensen

### **Anlagen:**

Entwurf III. Nachtrag

### **III. Nachtrag**

#### **zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagschule an der Grundschule Heidgraben vom 12.12.2013**

##### **Artikel 1**

Als § 10 wird neu eingefügt:

##### **§10 Ermäßigung**

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterregelung Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 Euro.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Jobcenter bzw. beim Kreis Pinneberg stellen.

##### **Artikel 2**

Die anderen Paragraphen verschieben sich entsprechend.

Dieser Nachtrag tritt nach Bekanntmachung zum 1. Februar 2018 (II. Schulhalbjahr 2017/18) in Kraft.

Heidgraben, den

(Jürgensen)  
Bürgermeister



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0445/2017/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 09.10.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	16.11.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### Betriebskostenzuschuss 2018 AWO Spielstunde

#### Sachverhalt:

Die AWO – Ortsverein Heidgraben hat den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2018 (siehe Anlage) eingereicht.

Gesamteinnahmen von 28.200 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 69.200 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 41.000 Euro.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 22.000 Euro decken etwa 31,8% der Gesamtausgaben.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

#### Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 46400.677000 ist der Zuschuss in Höhe von 41.000 Euro bereitzustellen.

#### Fördermittel durch Dritte:

Kreiszuschüsse in Höhe von 5.500 Euro sind eingeplant.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, die von der AWO aufgeführten Kosten für das Jahr 2018 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Heidgraben werden 41.000 Euro als Zuschuss für die AWO Spielstunde eingeplant.

---

Jürgensen

**Anlagen:**

Haushaltsplan AWO Spielstunde

Haushaltsplan AWO OV Heidgraben für 2018  
für die AWO Spielstunde

**Ausgaben:**

Gehälter:	67.100,00 €
Spielstunde:	2.050,00 €
Büromaterial:	<u>50,00 €</u>

**Gesamt:** 69.200,00 € ✓

**Einnahmen:**

Elternbeiträge:	22.000,00 €
Zuschüsse Kreis:	6.100,00 €
Erstattungen und Spenden:	100,00 €
Zuschüsse der Gemeinde Heidgraben:	<u>41.000,00 €</u>

**Gesamt:** 69.200,00 € ✓

Heidgraben, den 20.09.17

*Harvorn*



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0450/2017/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 17.10.2017
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben	16.11.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### Spielgerät Kita

#### Sachverhalt:

Die Kita möchte ein neues Spielgerät haben und hat sich eine Kletterhütte mit Seil ausgesucht. Durch eine Spende von dem ehemaligen Bürgermeister Herrn Tesch stehen dem Kindergarten 1.430,00 € zur Verfügung.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote eingeholt und der Preis des Spielgerätes beträgt inklusive Lieferung und Aufstellung 3.540,25 € brutto. Abzüglich der Spende wären somit noch 2.110,25 € für das Spielgerät erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor das Geld im nächsten Jahr durch die Gemeinde im Haushalt bereitzustellen.

#### Finanzierung:

Bereitstellung im Haushaltsjahr 2018

#### Fördermittel durch Dritte:

Spende durch Bgm. Tesch

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt die erforderliche Summe von 2.110,25 € für das Haushaltsjahr 2018 bereitzustellen.

---

E.-H. Jürgensen

**Anlagen:** 6





Amt Geest- und Marsch Südholstein  
Herr Rieger  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

**Lieferadresse:**

Gemeinde Neuendeich  
Frau Bürgermeisterin  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege

**Angebot-Nr.: AN-130954**

Belegdatum:	25.09.2017	Versandart:	Ab Werk
Kundennummer:	12752	Kd.-Telefon:	04122-854-114
Sachbearbeiter:	Frau Mintel	Kd.-Fax:	04122-854-214

Seite: 1

Artikel	Menge	Einzelpreis €	Gesamt €
<b>H119PE40</b> Elefant mit Rutsche	1,00 STK	1.150,00	1.150,00
<b>H118PE40 (alternativ)</b> espas Giraffe	0,00 STK	1.295,00	0,00
<b>H101H60</b> espas Kletterhütte mit Seil Holz, inkl. Pfostenschuhe	1,00 STK	1.580,00	1.580,00
<b>H107H60 (alternativ)</b> espas Climbing-Zelt 17-fach verleimte Siebfilmdruckplatten und Holz, kesseldruckimprägniert	0,00 STK	1.560,00	0,00
<b>F</b> Frachtkosten	1,00 STK	190,00	190,00
			<b>2.730,00</b>
<b>Übertrag</b>			<b>2.920,00</b>

**An dieses Angebot halten wir uns 6 Wochen gebunden.**

Wir bitten bei Auftragsvergabe zu beachten, dass wir im Hessischen

espas® GmbH  
Graf-Haeseler-Str. 7-11  
D-34134 Kassel  
T: +49 (0)561/ 574 63 90  
F: +49 (0)561/ 574 63 99

**info@espas.de**  
**www.espas.de**

Raiffeisenbank  
Baunatal eG  
IBAN Code: DE47 5206  
41 56 0000 6222 57  
SWIFT-BIC: GENODEF1 BTA

Sitz der Gesellschaft  
HRB: 13739  
Amtsgericht Kassel

St.Nr.: 025 232 35361  
Ust-Id.Nr.: DE81 4470901

Geschäftsführer:  
Holger Aukam

Mitglied im  
**BSFH**

**Angebot-Nr.: AN-130954**

Seite: 2

Artikel	Menge	Einzelpreis €	Gesamt €
<b>Übertrag</b>			<b>2.920,00</b>
<p>Präqualifikationsregister gelistet sind, die Vergabebedingung damit nachweislich eingehalten werden und die Geräte ausschließlich durch unser Unternehmen in Deutschland produziert werden.</p>			

espas® GmbH  
 Graf-Haeseler-Str. 7-11  
 D-34134 Kassel

T: +49 (0)561/ 574 63 90  
 F: +49 (0)561/ 574 63 99

**info@espas.de**  
**www.espas.de**

Raiffeisenbank  
 Baunatal eG  
 IBAN Code: DE47 5206  
 41 56 0000 6222 57  
 SWIFT-BIC: GENODEF1 BTA

Sitz der Gesellschaft  
 HRB: 13739  
 Amtsgericht Kassel

St.Nr.: 025 232 35361  
 Ust-Id.Nr.: DE81 4470901

Geschäftsführer:  
 Holger Aukam

Mitglied im  


**Zahlungskonditionen**

8 Tage 3% Skonto, 20 Tage netto

Es gelten unsere AGB

Warenwert Gesamt: 2.920,00  
 zzgl. 19% MwSt. 554,80

**Endbetrag: 3.474,80**

**Angebot für Aukam Haus A341H10**

Marco Spehr [MSpehr@ssg-dienstleistung.de](mailto:MSpehr@ssg-dienstleistung.de)

---

Moin Moin,

für das Haus A341H10 inkl. Montage mit Pfofenschuhen, Beton, Lieferung usw.  
berechnen wir 2975,00 netto.

Über einen Auftrag würden wir uns freuen, Lieferzeit ca. 6 Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

SSG Dienstleistung GmbH

Marco Spehr

Geschäftsführer

-----  
SSG Dienstleistung GmbH

Gebäudemanagement

Ihr Partner rund um Spielplatz und Gebäude

Pinneberger Straße 66

22457 Hamburg

Tel.: +49 (40) 57 00 79 70

Fax: +49 (40) 57 00 79 60

E-Mail: [mspehr@ssg-dienstleistung.de](mailto:mspehr@ssg-dienstleistung.de)

Internet: [www.ssg-dienstleistung.de](http://www.ssg-dienstleistung.de)

Internet: [www.spielplatzwartung-hamburg.de](http://www.spielplatzwartung-hamburg.de)

Geschäftsführer: Marco Spehr

Amtsgericht Hamburg HRB 99302

-----

Die in dieser E-Mail enthaltenen Nachrichten und Anhaenge sind ausschliesslich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie koennen rechtlich geschuetzte, vertrauliche Informationen enthalten. Falls Sie nicht der bezeichnete Empfaenger oder zum Empfang dieser E-Mail nicht berechtigt sind, ist die Verwendung, Vervielfaeltigung oder Weitergabe der Nachrichten und Anhaenge untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtuemlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzueglich den Absender und vernichten Sie die E-Mail.

This e-mail message and any attachment are intended exclusively for the named addressee. They may contain confidential information which may also be protected by professional secrecy. Unless you are the named addressee (or authorised to receive for the addressee) you may not copy or use this message or any attachment or disclose the contents to anyone else. If this e-mail was sent to you by mistake please notify the sender immediately and delete this e-mail.

-----

Junior Spielplatzgeräte GmbH, Feldstraße 53, 33129 Delbrück

Amt Geest und Marsch  
Südholstein  
Fachbereich 5, Bauen und Liegenschaft  
Herr Rieger  
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Kunden Nr.: 10904  
Sachbearbeiter: J. Heinemann  
Gebietsleiter: J. Heinemann  
Telefon: 05294-986010  
.....  
Ihr Telefon: 04122-854-112  
Ihr Fax: 04122-854-212  
.....  
Datum: 27.09.2017

## Angebot Nr. 6148

Sehr geehrter Herr Rieger,  
wir freuen uns über Ihr Interesse und bieten gemäß unserer Ihnen bekannten Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wie folgt an:

Bauvorhaben: Spielplatzgeräte Herbst 2017

Pos	Menge		Art-Nr.	Artikelbeschreibung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
1	1,00	St.	06.2610-050	Zelthaus mit Leiter, Herkules-Hangelseil und Podestboden mit Standpfosten aus Rundholz Ø 140 mm, Größe ca. 2,00 x 2,00 m, PH: 0,50 m, Dach aus Glattkanbohlen mit Blockhausrundung mit Nut & Feder, Kopfbalken Ø 140 mm mit Herkules-Hangelseil und Kette als Erdanker zum Einfund., Holzart: "Douglasie - kerngetrennt, zyl. gefräst, kdi", Schnitthölzer: "nord. Kiefer/Fichte - kerngetrennt, kdi"	1.247,80	1.247,80
1.1	4,00	St.	10.0100-100	Metallfuß zum Aufständern für Rundholz-Standpfosten, Ausführung mit 3 Streben, Länge: 1,00 m, verzinkt, bereits am Spielgerät montiert	62,70	250,80
Z				Zwischensumme Zelthaus mit Metallfüßen:		1.498,60
2	1,00	St.	10.4402-300	Ersatzbeschaffung für vorh. Dschungelstegbrücke: Dschungelsteg mit Lauffläche aus Fendextau Ø 140 mm, - Endbefestigung mit Gewindestift M 12 - Netz aus Herkules-Tauwerk, MW 250x250 mm - Breite: 1,00 m, Länge: 3,00 m  Bei Auftragserteilung muss das Tau als Vorlage (genaue Länge/Netzgröße/Verschraubungen) an uns eingeschickt werden!	1.672,00	1.672,00
Zwischensumme						3.170,60

Pos	Menge	Art-Nr.	Artikelbeschreibung	Einzelpreis EUR	Gesamtpreis EUR
Übertrag					3.170,60
Zwischensumme					3.170,60
zzgl. Lieferung frei Bordsteinkante unabgeladen					175,00
Gesamt Netto					3.345,60
zzgl. 19,00 % MwSt. auf				3.170,60	602,41
zzgl. 19,00 % MwSt. auf Nebenleistungen				175,00	33,25
<b>Gesamtbetrag</b>					<b>3.981,26</b>

Zahlungsbedingungen: innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto ( 3.901,63 EUR ) oder 14 Tagen ohne Abzug.

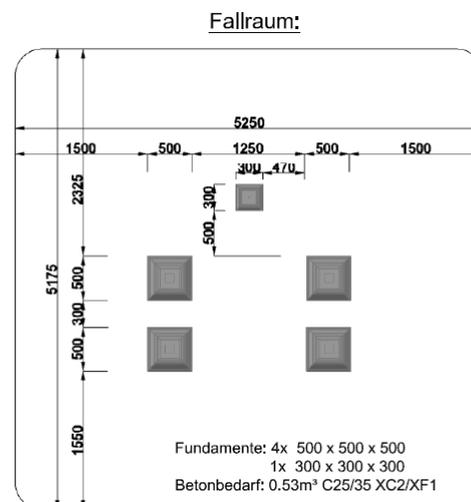
Liefertermin: 4-6 Wochen nach Auftragserteilung

Lieferanschrift: auf Absprache nach Moorrege

Mit freundlichen Grüßen

Junior Spielplatzgeräte GmbH  
Jochen Heinemann

<b>Bezeichnung:</b>	Kletterhütte mit Seil
<b>Gefertigt nach:</b>	DIN EN 1176 - <b>2008</b>
<b>Artikel-Nr.:</b>	H101H60
<b>Material.:</b>	kesseldruckimprägniertes kerngetrenntes Fichtenholz 100 x 100 mm und 100 x 50 mm feuerverzinktes Stahlrohr ø 114,2 x 2,6 18 mm Durchmesser Herkules-Seil
<b>Bestehend aus:</b>	1 Podest 225 cm 130 cm 1 Walmdach aus 2 Platten 210 x 130 cm 1 Stahlträger aus Stahlrohr 218 cm 1 Hangeseil 210 cm lang
<b>Abmessungen:</b>	225 cm x 130 cm Gesamthöhe 2,10 m freie Fallhöhe < 200 cm
<b>Fallraum:</b>	518 x 525 cm
<b>Fundamente:</b>	4 Fundamente 500 x 500 mm 1 Fundament 300 x 300 mm





## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0466/2017/HD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 15.11.2017
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### Antrag vom Sozialverband Deutschland - Ortsverband Heidgraben-Seestermühe auf jährlichen Zuschuss

#### Sachverhalt:

Der Sozialverband Deutschland-Ortsverband Heidgraben-Seestermühe hat mit Schreiben vom 12.10.2017 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2018 sind folgende Mitgliedschaften und Zuschüsse vorgesehen:

- |   |     |               |
|---|-----|---------------|
| • Beitrag an den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag     |     | 1.781 Euro    |
| • Fortbetriebsgemeinschaft im Kreis Pinneberg             |     | 30 Euro       |
| • Akademie für ländliche Räume e.V.                       |     | 300 Euro      |
| • Kommunalen Arbeitgeberverband                           |     | 941 Euro      |
| • Mitgliedsbeitrag Rat der Gemeinden und Regionen Europas |     | 155 Euro      |
| • Liedertafel Heidgraben                                  |     | 500 Euro      |
| • Mitgliedsbeitrag Kreiskulturverband Pinneberg           |     | 80 Euro       |
| • Wendepunkt e.V.   |     | 250 Euro      |
| • Familienbildung Wedel e.V.                              |     | 2.223,72 Euro |
| • AWO Ortsverband Heidgraben                              |     | 1.800 Euro    |
| • Sozialverband   | NEU | 300 Euro      |
| • Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger       |     | 25 Euro       |
| • DLRG  |     | 25 Euro       |
| • Multiple-Sklerose-Gesellschaft                          |     | 25 Euro       |

- Weißer Ring 25 Euro
- Heidgrabener Sportverein 1.500 Euro

**Finanzierung:**

Ein Zuschuss in Höhe von 300 Euro ist im Haushaltsplan 2018 bereits vorgesehen.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Sozialverband Deutschland – Ortsverband Heidgraben-Seestermühle einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 300 Euro / \_\_\_\_\_ Euro zu gewähren.

Folgende Zuschüsse sollen im Jahr 2018 nicht mehr gewährt werden: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jürgensen

**Anlagen:**

Zuschussantrag

Ortsverband Heidgraben-Seestermühe  
Vorsitzender Dirk Weber

**SoVD**  
Sozialverband  
Deutschland

Partner  
in sozialen  
Fragen

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen  
und Personalwesen der Gemeinde  
Heidgraben

Heidgraben 12.10.2017

### Antrag auf jährlichen Zuschuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

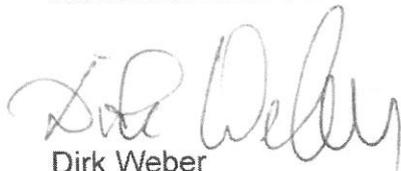
der SoVD Ortsgruppe Heidgraben-Seestermühe bittet Sie, bei den anstehenden Beratungen zum Gemeindehaushaltsplan für 2018 die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Verbände neu zu überdenken.

Der Ortsverband der AWO und die Liedertafel Heidgraben erhalten Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt. Auch der SoVD-Heidgraben bietet Veranstaltungen, Ausfahrten und Kaffeemittage an, die offen sind für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Unsere Veranstaltungen stoßen auf großes Interesse und bereichern das Gemeindeleben.

Wir stellen daher den Antrag auf einen jährlichen Zuschuss.

Vor dem Hintergrund, dass auch ortsfremde Institutionen, die nicht in der Gemeinde aktiv sind, wie die DGzRS, die DLRG, der Weiße Ring und die Multiple-Sklerose-Gesellschaft Zuschüsse bekommen, halten wir es für gerechtfertigt, dass auch der SoVD bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Weber  
1. Vorsitzender



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0465/2017/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 09.11.2017
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	23.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich

### Regulierung der Pflasterfläche Heideweg 8

#### Sachverhalt:

Der Stichweg Heideweg befindet sich in einem unebenen Zustand und soll neu gepflastert werden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Fläche (ca. 85m<sup>2</sup>) würden Kosten von ca. 8.500€ bei entstehen. Die Summe ist gleichzusetzen mit einer Sanierung/ Regulierung oder einer Erneuerung der Fläche, da es sich bei dem Pflaster um Uni-Verbundpflaster handelt. Der Kostenaufwand diese Steine nach dem Aufnehmen zu reinigen und dann wieder einzubauen oder normales Rechteckbetonsteinpflaster liefern und einzubauen zu lassen, bleibt sich gleich.

Daher würde die Verwaltung eine Erneuerung favorisieren.

#### Finanzierung:

Bereitstellung im Haushalt 2018

#### Fördermittel durch Dritte:

Keine

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben

empfiehlt / die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt

---

E.-H. Jürgensen

**Anlagen:** Keine

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0449/2017/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2017
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	23.11.2017	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe; so für Heidgraben geregelt)
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenüber-

tragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die

Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von 2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.

Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandssatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein.

### **Finanzierung:**

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc..

### **Fördermittel durch Dritte: -/-**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt / Die Gemeindevertretung Heidgraben beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt den Bürgermeister, den Vertrag auszufertigen.

---

E.-H. Jürgensen

**Anlagen:**

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein



Informationsveranstaltung  
Umstrukturierung  
azv Südholstein / AZV Pinneberg

14.09.2017

18.09.2017

12.10.2017

# Inhalt

---

## 1. Veranlassung

(1) Beschluss der VV 15. Dezember 2014

(2) Entwicklung Aufgaben

## 2. Vorgeschlagene Lösung

# 1. Veranlassung

# 1. Veranlassung

---

- 1.) Beschluss Verbandsversammlung vom 15.12.2014, eine Umstrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg einzuleiten
- 2.) Der Abwasser-Zweckverband hat nach derzeit geltender Auffassung kein Recht besessen, seine Ursprungsaufgabe (1965) durch Änderung der Verbandssatzung zu erweitern.

Auslöser der Diskussion war die auf Wunsch von Mitgliedsgemeinden entstandene Aufgabenfindung „Breitbandversorgung der ländlichen Räume“.

# 1. Veranlassung

## ZIEL:

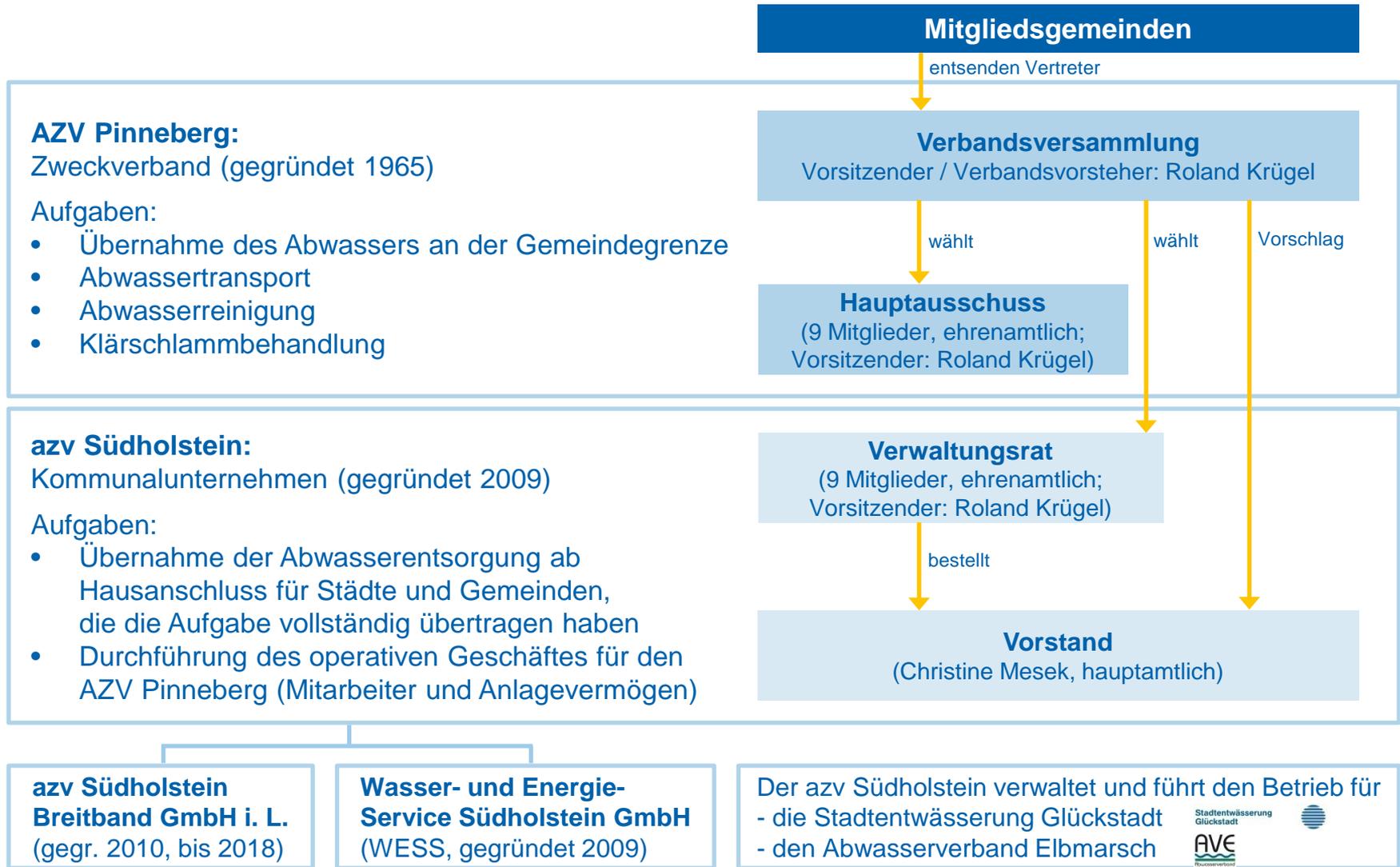
### ➤ **Zukunftsfähige Struktur schaffen:**

- Eine ausreichende Transparenz und Einflussmöglichkeiten der Verbandsmitglieder
- Ein angemessenes Risiko-/Nutzenverhältnis bzw. Haftungsregelungen

### ➤ **Rechtssichere Grundlage des **Status Quo** schaffen:**

- Vollübertragung der hoheitlichen Aufgabe (=Vollfunktionsaufgabe)
- reine Erledigung AW-Transport und Reinigung KA Hetlingen (= Teilfunktionsaufgabe)
- Erbringung weiterer abwassernaher Dienstleistungen für Mitglieder wie z.B. Indirekteinleiterüberwachung, Grubenabfuhr, etc.

# 1. Veranlassung: Status Quo Verwaltungsstruktur



# 1. Veranlassung: Entwicklung Verbandssatzung AZV Pinneberg ab 1965

2009

Erweiterung um Bezeichnung zentrale und dezentrale Abwasserreinigung und um Gesamt- und Teilaufgabe

2002

Erweiterung u. Konkretisierung der

- Indirekteinleiterüberwachung
- Grubenabfuhr
- alle Geschäfte die im Zusammenhang mit Abwasserentsorgung stehen
- Gründung und Beteiligung an privaten und öffentlichen Rechtsformen und Zweckverbänden
- Aus- und Fortbildung

Erweiterung der Aufgaben des AZV für die Verbandsmitglieder

1985

Erweiterung um Indirekteinleiterüberwachung

1982

Erweiterung um die Grubenabfuhr

1976

Basis:  
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Verallgemeinerung / Pauschalierung der Formulierungen zur Abwasserreinigung

1965

Basis:  
Zweckverbandsgesetz von 1939

Gründung durch Erlass vom Innenminister

Gründungsformulierung: „... sämtliche, im Verbandsgebiet anfallende und zuvor mechanisch geklärte und unschädlich gemachte Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und in die Elbe abzuleiten. ... Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen.“

## 2. Vorgeschlagene Lösung

# Variantenbetrachtung 1: Status Quo verändern

## - Stärkung der Rechte der Verbandsversammlung

- zusätzliche Zustimmungsvorbehalte
- zusätzliche Informationspflichten

## - Risikoentflechtung

- weitere Maßnahmen nicht zwingend notwendig

## - weiteres Vorgehen:

- Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Änderung in Errichtungs-/Organisationssatzung
- ggf. Änderung Struktur der Gremien (Ausschüsse, VR/HA)

➤ **parallel:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)

➤ ö.-r. Vertrag aller Mitglieder und neue Satzung für Legitimation der Aufgaben AZV PI

## Variantenbetrachtung 2: nur noch ein Kommunalunternehmen

### - Verschmelzung azv Südholstein und AZV Pinneberg

- alle Gemeinden werden Träger der AöR, auch HSE
- neues Kommunalunternehmen als Gesamtrechtsnachfolger

### - weiteres Vorgehen:

- Beschlussfassung in Verbandsversammlung und aller Gemeindegremien
- Abschluss eines gemeinsamen ö.-r. Vertrags aller Träger
- Nur Anzeige an das Innenministerium

### ➤ parallel:

- Klärung Aufgaben der AöR und Änderung Err.- und Organisationssatzung
- Überprüfung u. ggf. Erneuerung der Vertragsverhältnisse mit Mitgliedsgemeinden

# Ergebnis der Variantenbetrachtung u. Diskussion in Gremien

## Variante 3: nur noch ein Abwasserzweckverband

- Auflösung azv Südholstein per Aufhebungssatzung
  - Gesamtrechtsnachfolger Abwasserzweckverband Südholstein
  - Vermögensübergang (auch Verbindlichkeiten, Verluste, Gesellschaften)
  - Mitarbeiterübergang
- weiteres Vorgehen zur Auflösung:
  - einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung einer Aufhebungssatzung AöR
  - Kommunalaufsicht: Nur Anzeigepflicht der Auflösung
- **Parallel erforderlich für AZV:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)
  - Gremienbeschlüsse zu ö.-r. Vertrag aller Mitglieder für Legitimation Aufgaben AZV
  - Beschluss der Verbandsversammlung einer neuen Satzung
  - Bestellung hauptamtliche/r Vorstandsvorsteher/in

# Vorlage Entwurf neue Satzung und ö.-r. Vertrag

## Inhalte:

- ✓ Beschreibung der Aufgabenkompetenz auf Basis des Status Quo
- ✓ Beschreibung der Kompetenzen der jeweiligen Organe des AZV:
  - ✓ Hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in
  - ✓ Hauptausschuss und Finanzausschuss
  - ✓ Verbandsversammlung
- Absicherung der historisch gewachsenen Aufgaben seit 1965 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag!
- Umsetzung des Beschlusses der VV vom 15. Dezember 2014

# Vorgeschlagene Verwaltungsstruktur Abwasserzweckverband Südholstein

## Abwasserzweckverband Südholstein:

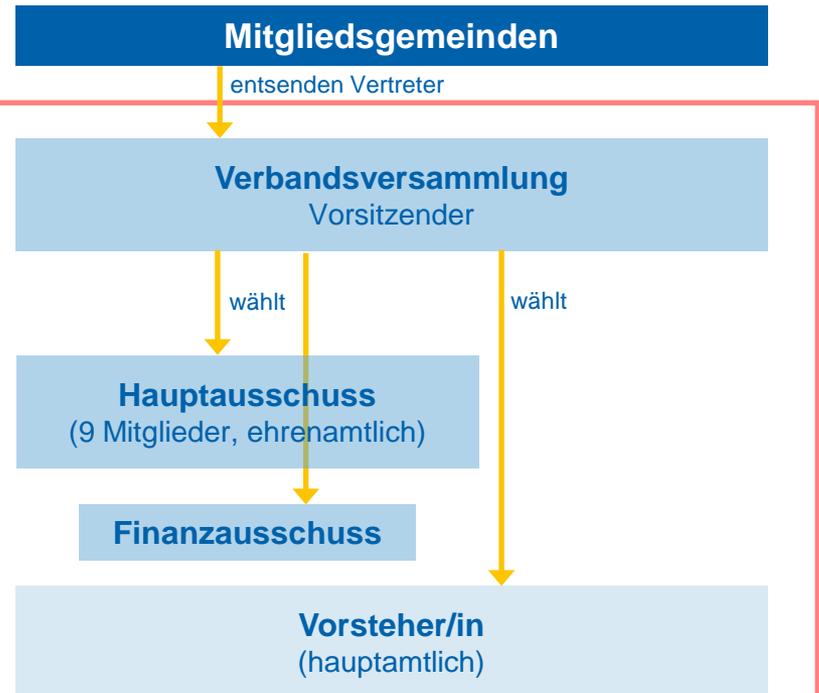
Zweckverband (gegründet 1965)

### Aufgaben:

- Übernahme des Abwassers an der Gemeindegrenze
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammbehandlung
- Übernahme der Abwasserentsorgung ab Hausanschluss für Städte und Gemeinden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben
- Weitere Aufgaben, die gemäß Satzung und ö.-r. Vertrag zur Aufgabenkompetenz des AZV gehören

Mitarbeiter

Anlagevermögen



**azv Südholstein  
Breitband GmbH i. L.**  
(gegr. 2010, bis 2018)

**Wasser- und Energie-  
Service Südholstein GmbH**  
(WESS, gegründet 2009)

Der Abwasserzweckverband verwaltet und führt den Betrieb für

- die Stadtentwässerung Glückstadt
- (- den Abwasserverband Elbmarsch)

Stadtentwässerung  
Glückstadt



## Weitere geplante Änderungen:

---

- ✓ HSE wird „normales“ Verbandsmitglied durch Beitrittsvertrag

### Für Anfang 2018 geplant:

- weitere Vereinfachung der Struktur durch Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE)
- Aufnahme von Haselau und Haseldorf als Verbandsmitglieder statt Amt GUMS (Hetlingen ist schon Mitglied)
  
- Übernahme von weiteren Ortsnetzen, die die Übertragung der Aufgabe in ihren Gremien schon beschlossen haben:
  - Prisdorf (Niederschlagswassernetz)
  - Hasloh (Schmutzwassernetz)
  - Kummerfeld (Niederschlagswassernetz)

# Aktualisierter Zeitplan

---

- Zusätzliche Veranstaltung am 1.11. in Henstedt-Ulzburg
- Verbandsversammlungen:
  - Neuer Termin:
    - 20. Dezember 2017
    - 15. Januar 2018

---

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Fragen?

Entwurf, Stand 11.10.2017

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**zur**  
**Regelung des Aufgabenbestandes des**  
**Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg**  
**(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)**  
**sowie zur**  
**Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung**

Aufgrund des ~~§ 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)~~ in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

**Kommentar [RA1]:** Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,  
Appen,  
die Stadt Barmstedt,  
die Gemeinden Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
die Stadt Elmshorn,  
die Gemeinden Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Heist,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
die Stadt Kaltenkirchen,  
die Gemeinden Klein-Nordende,  
Moorrege,  
die Städte Norderstedt,

Pinneberg,  
Quickborn,  
die Gemeinde Rellingen,  
die Stadt Schenefeld,  
das Amt Geest und Marsch Südholstein,  
die Städte Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,  
die Gemeinden Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Groß Nordende,  
Neuendeich,  
Seeth-Ekholt,  
Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
der Abwasserverband Raa,  
die Gemeinden Bevern,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt  
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)  
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### **Präambel**

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Süd-holstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

## § 1

### Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

#### **Gemeinden:**

Alveslohe,  
Appen,  
Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
Klein-Nordende,  
Moorrege,  
Rellingen,  
Klein Nordende,  
Neuendeich,  
Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
Bevern,

#### **Ämter:**

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-  
vendeich der Gemeinde Moorrege)

**Städte:**

Elmshorn,  
Kaltenkirchen,  
Norderstedt,  
Pinneberg,  
Quickborn,  
Schenefeld,  
Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,

**Zweckverbände:**

Abwasserverband Raab,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der  
Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezent-  
ral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und  
Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu  
der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutz-  
wassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer  
beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder,  
das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Ver-  
bandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwas-  
ser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseiti-  
gungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur  
bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes  
gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungs-  
bedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung  
und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung  
(Entwässerungssatzung) geregelt.

**Kommentar [RA2]:** Klarstellung  
wegen der Besonderheit für die Stadt  
Norderstedt

**Kommentar [RA3]:** Der bisherige  
zusammenhängende Text wurde in  
die Absätze 2-4 getrennt, damit eine  
verständlichere Lesbarkeit erreicht  
wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, ~~in das aus~~ den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (~~einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung~~).

**Kommentar [RA4]:** Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe ~~auf durch~~ Dritte ~~übertragen~~ kann vertraglich vereinbart werden.

**Kommentar [RA5]:** Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

(25) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(36) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

§ 2

**Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion,  
Zustimmung zur Aufgabenübertragung,  
vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Die Verbandsmitglieder

**Gemeinden**

Heist,  
Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Seeth-Ekholt,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf  
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt** Barmstedt

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

**Gemeinden:**

Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

**Gemeinden:**

Heist

Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

**Kommentar [RA6]:** Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

**Kommentar [CM7]:** Klarstellung

### § 3

#### Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der~~ Dem Zweckverband ~~darf~~ dürfen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmenganz oder teilweise übertragen werden, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

**Kommentar [RA8]:** Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren.

#### § 4 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~durch die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

**Kommentar [RA9]:** Änderungen sind redaktioneller Art

#### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner, also die Verbandsmitglieder, das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.

**Kommentar [RA10]:** Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

#### § 6 Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ.~~ Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

Daten, Unterschriften und Siegel

#### **Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ**

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

Daten, Unterschriften und Siegel



**ENTWURF**

Stand 11.10.2017

**Verbandssatzung des Zweckverbands****Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [ ] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [ ] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [ ] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [ ] vereinbarte Verbandssatzung:

**Inhaltsverzeichnis**

**§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung**

**§ 2: Verbandsgebiet**

**§ 3: Aufgaben**

**§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

**§ 5: Organe**

**§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss**

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

**§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung**

**§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung**

**§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen,  
Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane,  
Vergütungsoffenlegung

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

**Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung**

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),

Appen (Teilaufgabe),

die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),

die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),

Bönningstedt (Teilaufgabe),

Ellerau (Teilaufgabe),

Ellerbek (Teilaufgabe),

die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),

die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),

Hasloh (Teilaufgabe),

Heidgraben (Teilaufgabe),

Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),

Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),

Hetlingen (Teilaufgabe),

Holm (Teilaufgabe),

Horst/Holstein (Teilaufgabe),

die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),

die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),

Moorrege (Teilaufgabe),

die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),

Pinneberg (Teilaufgabe),

Quickborn (Teilaufgabe),

die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),

die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),

das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),

die Städte Tornesch (Teilaufgabe),

Uetersen (Teilaufgabe),

Wedel (Teilaufgabe),

die Gemeinden Hemdingen ~~(~~vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),

Groß Nordende (Teilaufgabe),

Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),  
Seestermühe (Teilaufgabe),  
Kiebitzreihe (Teilaufgabe),  
der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe); (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)  
die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),  
Lentförden (vollständige Aufgabe),  
Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),  
Helgoland (vollständige Aufgabe),  
Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),  
Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),  
  
sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein. Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

- (2) Sitz des Zweckverbands ist Hetlingen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein
- (4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

## § 2

### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

## § 3

### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.
- (2) Abwasserbeseitigung in Teilfunktion

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder

#### **Gemeinden:**

Alveslohe,  
Appen,  
Bilsen,  
Bönningstedt,  
Ellerau,  
Ellerbek,  
Halstenbek,  
Hasloh,  
Heidgraben,  
Henstedt-Ulzburg,  
Hetlingen,  
Holm,  
Horst/Holstein,  
Klein-Nordende,  
Moorrege,  
Rellingen,  
Groß Nordende,  
Neuendeich,

Seestermühe,  
Kiebitzreihe,  
Bevern,

**Ämter:**

Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

**Städte:**

Elmshorn,  
Kaltenkirchen,  
Norderstedt,  
Pinneberg,  
Quickborn,  
Schenefeld,  
Tornesch,  
Uetersen,  
Wedel,

**Zweckverbände:**

Abwasserverband Raab,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlammes beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

**Kommentar [RA2]:** Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt..

finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Heist,  
Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Seeth-Ekholt  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,  
Helgoland,  
Borstel-Hohenraden,  
Kummerfeld,  
Prisdorf,  
Tangstedt,

**Städte:**

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Hemdingen,  
Ellerhoop,  
Lentförden,  
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

**Für die Gebiete der Gemeinden:**

Heist

Kummerfeld,

Prisdorf,

Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlammes.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ~~in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung~~ in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

**Kommentar [RA3]:** Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandelns und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgens des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Ge-  
schäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

**Kommentar [RA4]:** Entspricht der Formulierung des ö.r. Vertrages

#### § 4

##### **Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

## § 5 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## § 6

### Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. ~~Vertretung nach § 52 a GO.~~ Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ ~~entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ~~ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

**Kommentar [RA8]:** Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

**Kommentar [RA9]:** Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

43. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

54. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

65. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

76. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen.

87. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

98. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

109. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

110. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

121. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),~~

**Kommentar [RA10]:** Ist für die Verbandsatzung nicht relevant

1413. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird. ~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionaufgaben haben:~~

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hetlingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt.

## **§ 8**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.
- (3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.
- (4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,
7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,
8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~ Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

**Kommentar [RA12]:** Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

## § 10

### Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

#### **Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

**Kommentar [RA13]:** Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,

~~2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses,~~

**Kommentar [RA14]:** Redaktionell nicht erforderlich

~~3~~2. die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~4~~3. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

**Kommentar [RA15]:** Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

64. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,
9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die ~~Verbandsversammlung~~ wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die ~~Verbandsvorsitzerin bzw. der~~ ~~Verbandsvorsitzer~~ ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

**Kommentar [RA16]:** Klarstellung der Stimmberechtigung, ~~Verbandsvorsitzer/Verbandsvorsitzerin~~ ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die ~~Verbandsversammlung~~ vor.

## § 11

### Einberufung des ~~Hauptausschusses~~ und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss-jeweiligen Ausschuss~~ ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss-jeweilige Ausschuss~~ muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der ~~Verbandsvorsitzer bzw. die~~ ~~Verbandsvorsitzerin~~ unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses-jeweiligen Ausschusses~~ haben jeweils eine Stimme.

## § 12

### Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

### § 13

#### Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf ~~8.330.734,72xxxxx~~-Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltsatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Nordstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(45) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbands nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(56) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(67) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

#### § 14

##### Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

**Kommentar [RA17]:** Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

#### § 15

##### Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

## **§ 16**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

## **§ 17**

### **Aufnahme von Verbandsmitgliedern**

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

## **§ 18**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

## **§ 19**

### **Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands**

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

## **§ 20**

### **Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen**

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein ([www.azv.sh](http://www.azv.sh)) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht**

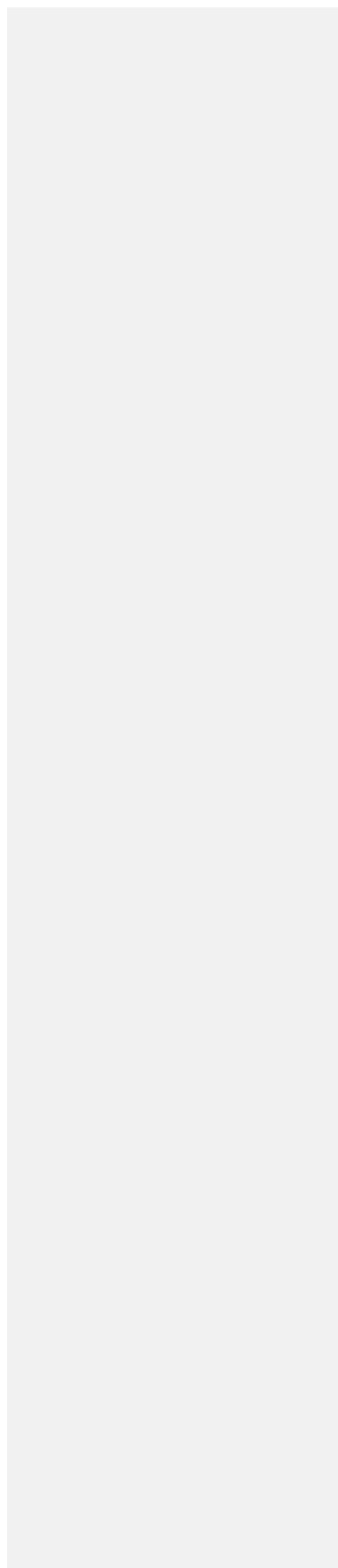
Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selten Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[ ], den [ ]

(Unterschrift)

(L. S.)





**ENTWURF**

Stand: 23.08.2017

**Satzung über die Aufhebung  
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts  
des Zweckverbands  
Abwasser-Zweckverband Pinneberg**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Versammlungsversammlung vom [ ] folgende Satzung:

**§ 1**

**Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge**

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

(2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hier von sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabepflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

## § 2

### **Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung**

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den [\_\_\_\_\_]

(Unterschrift)

(L. S.)

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0417/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.06.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/960-222

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### Anpassung der gemeindlichen Hebesätze

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Heidgraben hat die Realsteuerhebesätze 2016 für die Grundsteuer A von 340 % auf 370 % und die Grundsteuer B von 340 % auf 390 % angehoben.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt seit 2015 370 %. Durch die Hebesatzanpassung in 2016 konnten Mehreinnahmen von rund 50.000 € erzielt werden. Diese Hebesätze entsprechen den Zuwendungsvoraussetzungen zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung am 28.3.2017 wurde die Entscheidung über eine Festsetzung der Hebesätze über die Mindesthebesätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen hinaus bis zu den 1. Nachtragshaushaltsberatungen vertagt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Der 1. Nachtragshaushaltsentwurf 2017 sowie der Haushaltsentwurf 2018 weisen je einen unausgeglichenen Haushalt aus.

Die bisherigen Anstrengungen der Gemeinde Heidgraben zur Haushaltskonsolidierung sind unzureichend. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Heidgraben ist weiterhin gefährdet.

Notwendige Investitionen können nur noch kreditfinanziert werden. Daraus resultieren wiederum höhere Schuldendienste (Zinsen und Tilgung), die aus dem Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden müssen.

Die Entwicklung der zu erwartenden Fehlbeträge macht deutlich, dass die Gemeinde Heidgraben die Anstrengungen bei der Haushaltskonsolidierung weiter deutlich intensivieren muss; auch wenn hierfür vorrangig bei den Ausgaben anzusetzen ist, müssen bei der gegebenen Finanzlage der Gemeinde Heidgraben ebenfalls die Einnahmemöglichkeiten weiter ausgeschöpft werden.

Aus den beigefügten Anlagen kann ersehen werden, wie sich die Einnahmesituation ab 2018 verändern kann.

In der **Anlage 1** ist eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer um jeweils 10 Punkte gerechnet worden. In der **Anlage 2** ist eine Anhebung der Hebesätze jeweils um 20 Punkte und in der **Anlage 3** jeweils um 30 Punkte gerechnet worden. Im weiteren Teil der jeweiligen Anlagen kann aus der Vergleichsberechnung ersehen werden, wie sich die Hebesatzänderungen für einige Grundstückseigentümer bzw. Gewerbetreibenden auswirken wird. Dafür wurden verschiedene Messbeträge des Finanzamtes zugrunde gelegt.

**Finanzierung:**

Siehe Vergleichsberechnung zur Anpassung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Heidgraben.

**Fördermittel durch Dritte:**

-entfällt-

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr unverändert zu lassen.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die Realsteuerhebesätze für die Gemeinde Heidgraben ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A	_____	%
Grundsteuer B	_____	%
Gewerbesteuer	_____	%

\_\_\_\_\_  
(Jürgensen)  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Vergleichsberechnung

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben**  
**Anhebung um 10 % Punkte**  
 Stand: 24.11.2017

**Anlage 1**

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2018	Mehr- einnahmen ab 2018
Grundsteuer A	<b>370%</b>	5.393,73 €	<b>19.956,80 €</b>	<b>380%</b>	5.393,73 €	<b>20.496,17 €</b>	<b>539,37 €</b>
Grundsteuer B	<b>390%</b>	105.612,36 €	<b>411.888,20 €</b>	<b>400%</b>	105.612,36 €	<b>422.449,44 €</b>	<b>10.561,24 €</b>
Gewerbsteuer	<b>370%</b>	155.307,64 €	<b>574.638,27 €</b>	<b>380%</b>	155.307,64 €	<b>590.169,03 €</b>	<b>15.530,76 €</b>
							<b>26.631,37 €</b>

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben  
Anhebung um 10 % Punkte  
Stand: 24.11.2017**

**Anlage 1**

<b>Grundstücksart</b>	<b>Messbetrag</b>	<b>Hebesatz neu</b>	<b>Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018</b>	<b>Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018</b>	<b>jährliche Mehrbelastung ab 2018</b>	<b>monatliche Mehrbelastung ab 2018</b>
Einfamilienhaus	102,74 €	<b>400%</b>	410,96 €	400,69 €	10,27 €	0,86 €
Einfamilienhaus	109,72 €	<b>400%</b>	438,88 €	427,91 €	10,97 €	0,91 €
Einfamilienhaus	112,38 €	<b>400%</b>	449,52 €	438,28 €	11,24 €	0,94 €
Einfamilienhaus	332,14 €	<b>400%</b>	1.328,56 €	1.295,35 €	33,21 €	2,77 €
Schule	52,61 €	<b>400%</b>	210,44 €	205,18 €	5,26 €	0,44 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	<b>380%</b>	129,39 €	125,99 €	3,40 €	0,28 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	<b>380%</b>	3.207,47 €	3.123,06 €	84,41 €	7,03 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	<b>380%</b>	809,02 €	787,73 €	21,29 €	1,77 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	<b>380%</b>	668,50 €	650,90 €	17,59 €	1,47 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	<b>380%</b>	103,74 €	101,01 €	2,73 €	0,23 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	<b>380%</b>	1.672,42 €	1.628,41 €	44,01 €	3,67 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	<b>380%</b>	14.098,00 €	13.727,00 €	371,00 €	30,92 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	<b>380%</b>	57.163,40 €	55.659,10 €	1.504,30 €	125,36 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	<b>380%</b>	277,40 €	270,10 €	7,30 €	0,61 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben**  
**Anhebung um 20 % Punkte**  
 Stand: 24.11.2017

**Anlage 2**

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2018	Mehr- einnahmen ab 2018
Grundsteuer A	<b>370%</b>	5.393,73 €	<b>19.956,80 €</b>	<b>390%</b>	5.393,73 €	<b>21.035,55 €</b>	<b>1.078,75 €</b>
Grundsteuer B	<b>390%</b>	105.612,36 €	<b>411.888,20 €</b>	<b>410%</b>	105.612,36 €	<b>433.010,68 €</b>	<b>21.122,47 €</b>
Gewerbesteuer	<b>370%</b>	155.307,64 €	<b>574.638,27 €</b>	<b>390%</b>	155.307,64 €	<b>605.699,80 €</b>	<b>31.061,53 €</b>
							<b>53.262,75 €</b>

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben  
Anhebung um 20 % Punkte  
Stand: 24.11.2017**

**Anlage 2**

<b>Grundstücksart</b>	<b>Messbetrag</b>	<b>Hebesatz neu</b>	<b>Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018</b>	<b>Hebesatz aktuell</b>	<b>Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018</b>	<b>jährliche Mehrbelastung ab 2018</b>	<b>monatliche Mehrbelastung ab 2018</b>
Einfamilienhaus	102,74 €	<b>410%</b>	421,23 €	<b>390%</b>	400,69 €	20,55 €	1,71 €
Einfamilienhaus	109,72 €	<b>410%</b>	449,85 €	<b>390%</b>	427,91 €	21,94 €	1,83 €
Einfamilienhaus	112,38 €	<b>410%</b>	460,76 €	<b>390%</b>	438,28 €	22,48 €	1,87 €
Einfamilienhaus	332,14 €	<b>410%</b>	1.361,77 €	<b>390%</b>	1.295,35 €	66,43 €	5,54 €
Schule	52,61 €	<b>410%</b>	215,70 €	<b>390%</b>	205,18 €	10,52 €	0,88 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	<b>390%</b>	132,80 €	<b>370%</b>	125,99 €	6,81 €	0,57 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	<b>390%</b>	3.291,87 €	<b>370%</b>	3.123,06 €	168,81 €	14,07 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	<b>390%</b>	830,31 €	<b>370%</b>	787,73 €	42,58 €	3,55 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	<b>390%</b>	686,09 €	<b>370%</b>	650,90 €	35,18 €	2,93 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	<b>390%</b>	106,47 €	<b>370%</b>	101,01 €	5,46 €	0,45 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	<b>390%</b>	1.716,43 €	<b>370%</b>	1.628,41 €	88,02 €	7,34 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	<b>390%</b>	14.469,00 €	<b>370%</b>	13.727,00 €	742,00 €	61,83 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	<b>390%</b>	58.667,70 €	<b>370%</b>	55.659,10 €	3.008,60 €	250,72 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	<b>390%</b>	284,70 €	<b>370%</b>	270,10 €	14,60 €	1,22 €

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben  
Anhebung um 30 % Punkte  
Stand: 24.11.2017**

**Anlage 3**

Steuerart	Hebesatz aktuell	Meßbeträge gesamt	derzeitige Steuerein- nahmen	Hebesatz neu	Meßbeträge gesamt	mögliche Steuer- einnahmen ab 2018	Mehr- einnahmen ab 2018
Grundsteuer A	<b>370%</b>	5.393,73 €	<b>19.956,80 €</b>	<b>400%</b>	5.393,73 €	<b>21.574,92 €</b>	<b>1.618,12 €</b>
Grundsteuer B	<b>390%</b>	105.612,36 €	<b>411.888,20 €</b>	<b>420%</b>	105.612,36 €	<b>443.571,91 €</b>	<b>31.683,71 €</b>
Gewerbsteuer	<b>370%</b>	155.307,64 €	<b>574.638,27 €</b>	<b>400%</b>	155.307,64 €	<b>621.230,56 €</b>	<b>46.592,29 €</b>
							<b>79.894,12 €</b>

**Anpassung der Hebesätze Gemeinde Heidgraben  
Anhebung um 30 % Punkte  
Stand: 24.11.2017**

**Anlage 3**

<b>Grundstücksart</b>	<b>Messbetrag</b>	<b>Hebesatz neu</b>	<b>Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018</b>	<b>Hebesatz aktuell</b>	<b>Grundsteuer/ Gewerbesteuer 2018</b>	<b>jährliche Mehrbelastung ab 2018</b>	<b>monatliche Mehrbelastung ab 2018</b>
Einfamilienhaus	102,74 €	<b>420%</b>	431,51 €	<b>390%</b>	400,69 €	30,82 €	2,57 €
Einfamilienhaus	109,72 €	<b>420%</b>	460,82 €	<b>390%</b>	427,91 €	32,92 €	2,74 €
Einfamilienhaus	112,38 €	<b>420%</b>	472,00 €	<b>390%</b>	438,28 €	33,71 €	2,81 €
Einfamilienhaus	332,14 €	<b>420%</b>	1.394,99 €	<b>390%</b>	1.295,35 €	99,64 €	8,30 €
Schule	52,61 €	<b>420%</b>	220,96 €	<b>390%</b>	205,18 €	15,78 €	1,32 €
Landwirtschaftlicher Betrieb	34,05 €	<b>400%</b>	136,20 €	<b>370%</b>	125,99 €	10,22 €	0,85 €
Baumschulbetrieb	844,07 €	<b>400%</b>	3.376,28 €	<b>370%</b>	3.123,06 €	253,22 €	21,10 €
Baumschulbetrieb	212,90 €	<b>400%</b>	851,60 €	<b>370%</b>	787,73 €	63,87 €	5,32 €
Landwirtschaftliche Fläche	175,92 €	<b>400%</b>	703,68 €	<b>370%</b>	650,90 €	52,78 €	4,40 €
Landwirtschaftliche Fläche	27,30 €	<b>400%</b>	109,20 €	<b>370%</b>	101,01 €	8,19 €	0,68 €
Gewerbebetrieb	440,11 €	<b>400%</b>	1.760,44 €	<b>370%</b>	1.628,41 €	132,03 €	11,00 €
Gewerbebetrieb	3.710,00 €	<b>400%</b>	14.840,00 €	<b>370%</b>	13.727,00 €	1.113,00 €	92,75 €
Gewerbebetrieb	15.043,00 €	<b>400%</b>	60.172,00 €	<b>370%</b>	55.659,10 €	4.512,90 €	376,08 €
Gewerbebetrieb	73,00 €	<b>400%</b>	292,00 €	<b>370%</b>	270,10 €	21,90 €	1,83 €

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0470/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.11.2017
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung)

#### Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung, die seit 1. Januar 2016 Gültigkeit hat, wurde aufgrund einer Änderung von 2 Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes neugefasst, da diese Änderungen in die Satzung aufgenommen werden sollten.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zur besseren Lesbarkeit sollte von einer Nachtragssatzung abgesehen werden und die beigefügte Neufassung zum 01.01.2018 beschlossen werden.

Die Neufassung beinhaltet die neu kalkulierten Gebührensätze.

Die wichtigste Änderung bezieht sich jedoch auf die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der die §§ 6 und 8 dahingehend geändert wurden, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Diese Neuregelungen im KAG finden sich in § 6 Absatz 2 sowie in § 14 Absatz 3 der beigefügten Neufassung wieder.

Hierdurch stehen der Anschlussbeitrag sowie die Abwassergebühr im Rang der Grundsteuer gleich und werden bei Insolvenzverfahren bzw. Versteigerungen vom Gericht vorrangig bedient.

#### Finanzierung:

Entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung).

---

Jürgensen

**Anlagen:**

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung)

**NEUFASSUNG**  
der  
**Satzung**  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde *Heidgraben*  
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 der Abwassersatzung vom 10.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2017 folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.12.2012 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

**II. Abschnitt**  
**Abwasserbeitrag**

**§ 2**  
**Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

### **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung, den Ausbau oder Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch (BauGB)) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

### **§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich

a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2,

b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Absatz 3.

(2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbstständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche bei voller Beitragspflicht

bis zu            50 m<sup>2</sup> =                    3.200,00 €

von über	50 m <sup>2</sup> bis zu 85 m <sup>2</sup> =	3.800,00 €
von über	85 m <sup>2</sup> bis zu 130 m <sup>2</sup> =	4.800,00 €
von über	130 m <sup>2</sup> bis zu 160 m <sup>2</sup> =	5.800,00 €
für jede weiteren	50 m <sup>2</sup> =	160,00 €

In jedem Anschlussbeitrag sind die Kosten eines Hausanschlusses (Anschlusskanal) enthalten. Bei mehreren Wohneinheiten eines Grundstückes erfolgt eine Kürzung des Anschlussbeitrages um je 600 EUR für die Wohneinheiten, für die kein zusätzlicher Hausanschluss erstellt wird.

Bei unbebauten Wohngrundstücken gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 m<sup>2</sup>, so werden jede angefangenen weiteren 150 m<sup>2</sup> Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Der Anschlussbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzflächen auf dem Grundstück bei voller Beitragspflicht

für die ersten 50 m <sup>2</sup> gewerbliche Fläche=	2.556,46 €
für über 50 m <sup>2</sup> bis zu 85 m <sup>2</sup> =	3.374,53 €
für über 85 m <sup>2</sup> bis zu 130 m <sup>2</sup> =	4.294,85 €
für über 130 m <sup>2</sup> bis zu 180 m <sup>2</sup> =	5.010,66 €
für jede weiteren 50 m <sup>2</sup> =	127,82 €

Für die im Anschlussbeitrag enthaltenen Hausanschlusskosten gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

Bei nichtbebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit (0,7) vervielfachte zulässige Geschossfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl  $\frac{1}{4}$  der Baumassenzahl.

(4) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Absatz 2 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 3 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei die Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluss wie nicht bebauten gewerbliche Nutzflächen angesetzt werden.

(5) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) nicht für Wohnzwecke benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln. Zelt- und Campingplätze sind wie gewerblich genutzte Grundstücke zu behandeln, wobei je angefangene 15

Zelteinheiten einer angefangenen gewerblichen Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> gleichstehen. Die Zahl der Zelteinheiten bestimmt sich nach der auf Grund der Zeltverordnung des Landes erteilten Erlaubnis. Nutzflächen mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden sind mit (0,5) wie gewerbliche Nutzflächen anzusetzen.

(6) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 1 Buchst. a und b auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagern.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

## **§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der

Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

#### **IV. Abschnitt Abwassergebühr**

##### **§ 10 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

##### **§ 11 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.

(2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.

(3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

(4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.

Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,

(6) Wassermengen zu a), die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der

Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler zu erbringen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Der Antrag sowie die jährliche Mitteilung des Zählerstandes ist zum 31.12. des Abrechnungsjahres zu stellen.

Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Die Wassermenge nach Abs. 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, denen der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, wird die Wassermenge um  $18 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von  $40 \text{ m}^3/\text{Jahr}$  je Person zugrunde gelegt.

## § 12 Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 11 (2) = 5,00 € monatlich

b) Zusatzgebühr nach § 11 (3) = 2,40 € je  $\text{m}^3$  Abwasser

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l =  $0,02 \text{ €/m}^3$

von 651 bis 900 mg/l =  $0,04 \text{ €/m}^3$

von 901 bis 1.150 mg/l =  $0,06 \text{ €/m}^3$

von 1.151 bis 1.400 mg/l =  $0,08 \text{ €/m}^3$

über 1.400 mg/l für je 250 mg/l

stärkere Verschmutzung =  $0,02 \text{ €/m}^3$  mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

### **§ 13**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### **§ 14**

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 17) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter, auf dem Erbbaurecht. Wird ein Wohnungs- und Teileigentum durch einen separaten Hauswasseranschluss versorgt, ruht die Abwassergebühr als öffentliche Last auf dem jeweils versorgten Wohnungs- bzw. Teileigentum.

### **§ 15**

#### **Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 11 Abs. 5, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

### **§ 16**

#### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.5., 15.08. und 15.11. des laufenden

Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup>/jährlich je Person zugrunde gelegt.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Die Gebühr nach § 11 wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 18 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauEriG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der

Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 11 Abs. 7 und 17 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben vom 01.01.2016 außer Kraft.

Heidgraben, den 08.12.2017

Gemeinde Heidgraben  
Der Bürgermeister

(Jürgensen)



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0471/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 21.11.2017
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### **Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

#### **Sachverhalt:**

Die Beitrags- und Gebührensatzung, die seit 1. Januar 2015 Gültigkeit hat, wurde aufgrund einer Änderung von 2 Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes neugefasst, da diese Änderungen in die Satzung aufgenommen werden sollten.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur besseren Lesbarkeit sollte von einer Nachtragssatzung abgesehen werden und die beigefügte Neufassung zum 01.01.2018 beschlossen werden.

Die Neufassung beinhaltet die neu kalkulierten Gebührensätze.

Die wichtigste Änderung bezieht sich jedoch auf die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der die §§ 6 und 8 dahingehend geändert wurden, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Diese Neuregelungen im KAG finden sich in § 4 Absatz 2 sowie in § 13 Absatz 3 der beigefügten Neufassung wieder.

Hierdurch stehen der Anschlussbeitrag sowie die Abwassergebühr im Rang der Grundsteuer gleich und werden bei Insolvenzverfahren bzw. Versteigerungen vom Gericht vorrangig bedient.

#### **Finanzierung:**

Entfällt

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung) zu beschließen.

---

Jürgensen

**Anlagen:**

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)

**Neufassung  
der  
Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben  
(Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein sowie des § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2017 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Heidgraben betreibt für die Versorgung der Grundstücke in ihrem Hoheitsgebiet mit Frischwasser gemäß der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss.

b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).

c) Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Verteilungsnetz bis zur Hauptsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

**II. Abschnitt  
Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag)**

**§ 2  
Grundsatz**

Die Gemeinde Heidgraben erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Aus- und Umbau der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses, Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### § 3 Anschlussbeitrag

1. Der Anschlussbeitrag beträgt:

a) Grundbeitrag	
je angeschlossene Wohnung	250 EUR
je angefangene 200 m <sup>2</sup> Gewerbe- und Geschäftsfläche	250 EUR
b) Frontmeterbeitrag für jeden m Straßenfront des anzuschließenden Grundstückes	
	30 EUR
c) Haus- bzw. Grundstücksanschlussbeitrag für jeden Anschluss	
je lfd. m Anschlussleitung	300 EUR 18 EUR

(2) Der Beitrag nach Abs. 1 Buchstabe c ermäßigt sich um 10,23 € je lfd. m Anschlussleitung, wenn der Beitragspflichtige die Erdarbeiten auf seinem Grundstück selbst durchführt oder durchführen lässt.

(3) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit öffentlicher Wasserversorgungsanlage grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes anzusehen, die parallel zur Straße mit Wasserversorgungsanlage verläuft.

(4) Grenzt das Grundstück an zwei oder mehrere Straßen mit einer Wasserversorgungsanlage (z.B. Eckgrundstück), so wird der Anschlussbeitrag für die Frontlänge des Grundstückes veranlagt, nach der der Anschluss ausgeführt ist. Erhält ein Eckgrundstück Anschluss nach mehreren Straßenseiten, so ist der Anschlussbeitrag nach allen Straßenfronten zu berechnen, nach denen das Grundstück an die Wasserversorgung angeschlossen ist.

(5) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken sind die Frontlängen vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus zu messen.

(6) Bei Anschluss eines Grundstückes, dessen Anschluss wegen seiner Lage oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, hat der Anschlussnehmer der Gemeinde einen Anschlussbeitrag in Höhe von 90 % der Gesamtkosten des Anschlusses zu zahlen.

(7) Bei Einfamilienhausgrundstücken ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 25 m zugrunde zu legen. Bei landwirtschaftlich bebauten und genutzten Grundstücken mit einer Wohneinheit ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 30 m zugrunde zu legen. Befindet sich mehr als eine Wohneinheit auf einem Grundstück, so wird eine Straßenfrontlänge von 40 m zugrunde gelegt. Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist höchstens eine Straßenfrontlänge von 50 m zugrunde zu legen.

(8) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen, privaten Vereinigungen oder freiberuflich Tätigen genutzt werden, sind wie Gewerbeflächen zu behandeln.

## **§ 4 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 5 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 4 (Beitragspflichtige) gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

### **III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 4, 6 und 8 Satz 1 gelten entsprechend.

### **IV. Abschnitt Wasserversorgungsgebühr**

#### **§ 10 Benutzungsgebühren**

Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

#### **§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Frischwassergebühr für die Wasserversorgung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.
- (3) Die Grundgebühr beträgt monatlich 4,00 € je Einheit nach Absatz 2.

(4) Die Zusatzgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt pro Kubikmeter 1,32 €.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dasselbe gilt, wenn der Zutritt zur Ablesung des Wasserzählers oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.

(6) Bei Grundstücken, die über den Haushaltsbedarf ohne Wasserzähler aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnehmen, z. B. für Viehtränken, industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke, wird die Verbrauchsgebühr durch besondere Vereinbarung festgesetzt.

(7) Zu den Gebührensätzen in Abs. 3 und Abs. 4 kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

## **§ 12**

### **Benutzungsgebühr für Hydrantenstandrohre**

Für Hydrantenstandrohre wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 2,56 € je Standrohr und Kalendertag erhoben.

## **§ 13**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen

(3) Die Frischwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter, auf dem Erbbaurecht. Wird ein Wohnungs- und Teileigentum durch einen separaten Hauswasseranschluss versorgt, ruht die Frischwassergebühr als öffentliche Last auf dem jeweils versorgten Wohnungs- bzw. Teileigentum.

## **§ 14**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die

Verbrauchsgebühr entsteht, sobald der Einrichtung vom Grundstück Frischwasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt oder beseitigt wird und dies dem Amt Geest und Marsch Südholstein schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 15 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der restliche Teil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum gilt der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührenschuld mit Ende der Gebührenpflicht.

## **§ 16 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers vorläufig berechnet und in vier gleichen Raten erhoben. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich abgerechnet. Die Zählerablesung erfolgt jeweils im 4. Quartal eines Kalenderjahres. Eine Kürzung der festgesetzten Abschlagszahlungen ist nicht gestattet.

(3) Die Zahlungstermine für Abschlagszahlungen werden auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Schlusszahlungen für das vergangene Jahr sind bis zum 15.02. des Folgejahres zu zahlen bzw. zu erstatten. Überzahlungen werden mit der nächsten fällig werdenden Abschlagszahlung verrechnet.

## **§ 17 Absperrung**

(1) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren ist die Gemeinde, unbeschadet der Beitreibung nach den §§ 228 ff. des Landesverwaltungsgesetzes, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung berechtigt die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zu sperren.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Pflichtigen im Voraus zu zahlen.

(3) Für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach einer Sperrung hat der Grundstückseigentümer eine Gebühr von 10,23 € zu zahlen.

## **§ 18 Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Beitrags- und Gebührensatzung festgelegten Beiträgen, Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kommt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 20 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und

Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung) vom 01.01.2015 außer Kraft.

Heidgraben, den 08.12.2017

Gemeinde Heidgraben  
Der Bürgermeister

(Jürgensen)

## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0472/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.11.2017
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### Anpassung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2018

#### Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Schmutzwassergebühren für die Gemeinde Heidgraben erfolgte zum 1. Januar 2017. Damals wurde die Zusatzgebühr von 2,80 €/m<sup>3</sup> auf 2,50 €/m<sup>3</sup> gesenkt.

Aus der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 ergibt sich, dass bei Beibehaltung der Grundgebühr von monatlich 5,00 € je Wohneinheit eine Senkung der Zusatzgebühr möglich ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Gesamtausgaben des Unterabschnittes Schmutzwasserbeseitigung kaum verändert und auch die Planzahlen für das Jahr 2018 weichen nicht wesentlich von den Vorjahren ab. Die Planzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren und der Zusatzgebühr.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 und 2016 haben jeweils Mehreinnahmen im Bereich der Schmutzwassergebühren ergeben. Diese Mehreinnahmen fließen in die Gebührenaussgleichsrücklage und sind laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein innerhalb der nächsten 3 Jahre an die Gebührenzahler auszugleichen und bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gebührenaussgleichsrücklage der Gemeinde Heidgraben weist per 31.12.2016 einen Bestand in Höhe von 98.216,25 € aus. Für das Jahr 2017 ist ein geschätzter Fehlbetrag von 13.823,25 € ermittelt worden. Dies ergibt einen verfügbaren Bestand von 84.393,00 €. Aus diesem Rücklagenbestand ist in die Gebührenkalkulation 2018 ein Betrag in Höhe von 28.131 €, was ein Drittel der Rücklage ausmacht, eingeflossen.

Aufgrund dieser Schilderungen wird seitens der Verwaltung eine Senkung der

Schmutzwassergebühren im Bereich der Zusatzgebühr vorgeschlagen.

Entsprechend der Gebührenkalkulation für 2018 ergibt sich dann eine unveränderte monatliche Grundgebühr in Höhe von 5,00 € je Wohneinheit sowie eine reduzierte Zusatzgebühr in Höhe von 2,40 € je Kubikmeter.

**Finanzierung:**

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2018 in den Haushaltsplanentwurf 2018 zur Haushaltsstelle 70000.110000 eingestellt.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zusatzgebühr auf 2,40 € je Kubikmeter ab dem 1. Januar 2018 anzupassen.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) ist entsprechend zu ändern

---

Jürgensen  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Gebührenkalkulation

<b>Gebührenbedarfsberechnung für die Abwassergebühr ab 1.1.2018</b>			
<b>Ausgaben</b>		<b>Einnahmen</b>	
	€		
Bauliche Unterhaltung	10.000,00	Sonstige Einnahmen	2.000,00
Unterhaltung der Pumpstationen	4.000,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	-
Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	Kostenanteile	300,00
Bewirtschaftungskosten	200,00	Verzinsung Anlagekapital	1.700,00
Stromversorgung	5.000,00		
Geschäftsausgaben	100,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	19.200,00		
Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.600,00		
Innere Verrechnung Bauhof	13.000,00		
Innere Verrechnung Maschinen- + Fuhrpark	1.200,00		
Entwässerungsgebühr	185.000,00		
Abschreibungen	93.000,00		
<b>Gesamt-Ausgaben</b>	<b>333.800,00</b>	<b>Gesamt-Einnahmen</b>	<b>4.000,00</b>
<b>Ergebnis</b> (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	<b>329.800,00</b>		
<b>Verteilungsbetrag</b>	<b>329.800,00</b>		
<b>Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt</b>	<b>329.800,00</b>		
Das Guthaben in der Gebührenaussgleichsrücklage beträgt derzeit 84.393,00 €, davon wird 28.131,00 € (1/3) berücksichtigt.	<b>28.131,00</b>		
<b>Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt somit</b>	<b>301.669,00</b>		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt <b>301.669,00</b> sind zu verteilen auf die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
<b>Grundgebühr</b>			
Bei <b>1.100</b> Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von <b>5,00 €</b> ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von <b>66.000,00 €</b>			
<b>Zusatzgebühr</b>			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von <b>235.669,00</b> sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.			
Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge von (aus der Abr. 2016) <b>98.005 cbm</b> ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von <b>2,40 €</b>			
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf <b>2,50 €</b>			



## Gemeinde Heidgraben

### Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0473/2017/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.11.2017
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	07.12.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	18.12.2017	öffentlich

### Anpassung der Frischwassergebühren für das Jahr 2018

#### Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Frischwassergebühren für die Gemeinde Heidgraben erfolgte zum 1. Januar 2010. Seinerzeit wurde die Zusatzgebühr von 1,50 €/m<sup>3</sup> auf 1,70 €/m<sup>3</sup> erhöht.

Aus der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 ergibt sich, dass bei Beibehaltung der Grundgebühr von monatlich 4,00 € je Wohneinheit eine Senkung der Zusatzgebühr möglich ist.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Gesamtausgaben des Unterabschnittes Frischwasser kaum verändert und auch die Planzahlen für das Jahr 2018 weichen nicht wesentlich von den Vorjahren ab. Die Planzahlen sind Grundlage für die Berechnung der Grundgebühren und der Zusatzgebühr.

Die Jahresabschlüsse der Jahre 2015 und 2016 haben jeweils Mehreinnahmen im Bereich der Frischwassergebühren ergeben. Diese Mehreinnahmen fließen in die Gebührenausschleissrücklage und sind laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein innerhalb der nächsten 3 Jahre an die Gebührenzahler auszugleichen und bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen.

Die Gebührenausschleissrücklage der Gemeinde Heidgraben weist per 31.12.2016 einen Bestand in Höhe von 32.169,84 € aus. Für das Jahr 2017 ist ein geschätzter Überschuss von 32.169,84 € ermittelt worden. Dies ergibt einen verfügbaren Bestand von 69.657,30 €. Aus diesem Rücklagenbestand ist in die Gebührenkalkulation 2018 ein Betrag in Höhe von 23.219,10 €, was ein Drittel der Rücklage ausmacht, eingeflossen.

Aufgrund dieser Schilderungen wird seitens der Verwaltung eine Senkung der Frischwassergebühren im Bereich der Zusatzgebühr vorgeschlagen.

Entsprechend der Gebührenkalkulation für 2018 ergibt sich dann eine unveränderte monatliche Grundgebühr in Höhe von 4,00 € je Wohneinheit sowie eine reduzierte Zusatzgebühr in Höhe von 1,32 € je Kubikmeter.

**Finanzierung:**

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Frischwassergebühren 2018 in den Haushaltsplanentwurf 2018 zur Haushaltsstelle 81500.110000 eingestellt.

**Fördermittel durch Dritte:**

Entfällt

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zusatzgebühr auf 1,32 € je Kubikmeter ab dem 1. Januar 2018 anzupassen.

Die Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung der Gemeinde Heidgraben ist entsprechend zu ändern.

---

Jürgensen  
Bürgermeister

**Anlagen:**

Gebührenkalkulation 2018

<b>Gebührenbedarfsberechnung für die Frischwassergebühr ab 1.1.2018</b>			
<b>Ausgaben</b>		<b>Einnahmen</b>	
€			
Entgelte für tariflich Beschäftigte	3.300,00	Sonstige Einnahmen	500,00
Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	100,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	-
Bauliche Unterhaltung	7.000,00		
Gerätekauf und -unterhaltung	200,00		
Kauf und Unterhaltung von Wasserzählern	10.000,00		
Kosten der Wasserlieferung	121.000,00		
Mehrwertsteuer	6.000,00		
Geschäftsausgaben	2.000,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	15.200,00		
Erstattung von Leistungen des Bauhofes	1.400,00		
Innere Verrechnung	100,00		
Kalkulatorische Abschreibung	30.500,00		
Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals	3.900,00		
<b>Gesamt-Ausgaben</b>	<b>200.700,00</b>	<b>Gesamt-Einnahmen</b>	<b>500,00</b>
<b>Ergebnis</b> (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	<b>200.200,00</b>		
<b>Verteilungsbetrag</b>	<b>200.200,00</b>		
<b>Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt</b>	<b>200.200,00</b>		
Das Guthaben in der Gebührenaussgleichsrücklage beträgt derzeit 69.657,30€, davon wird 23.219,10€ (1/3) berücksichtigt.	<b>23.219,10</b>		
<b>Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt somit</b>	<b>176.980,90</b>		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt <b>176.980,90</b> sind zu verteilen auf die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
<b>Grundgebühr</b>			
Bei <b>1.100</b> Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von <b>4,00 €</b> ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von <b>52.800,00 €</b>			
<b>Zusatzgebühr</b>			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von <b>124.180,90</b> sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.			
Bei einer abrechnungsfähigen Frischwassermenge von <b>94.012 cbm</b> ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von <b>1,32 €</b>			
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf <b>1,70 €</b>			



<b>Investitionsprogramm der Gemeinde Heidgraben 2017 - 2021</b>
---

**2017**

02000.935000	BrandschuHauptverwaltungt	Erwerb von beweglichem Vermögen	500,00 €
13000.935000	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	9.500,00 €
13000.935001	Brandschutz	Erwerb von Digitalsprechfunkgeräten	1.000,00 €
21110.935000	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	12.600,00 €
21110.950000	Grundschule	Baukosten für Dachentwässerung	26.500,00 €
21130.950002	Schulturnhalle	Sanierung der Dusch- und Sanitäranlagen	127.000,00 €
36000.932200	Naturschutz und Landschaftspflege	Kosten für Ausgleichsflächen	16.000,00 €
46020.960001	Kinderspielplätze	Spielplatz "Am Meisenstieg"	31.000,00 €
46400.935000	Kindertagesstätte	Erwerb von beweglichem Vermögen	1.000,00 €
46400.940000	Kindertagesstätte	Baukosten Holzhaus	1.500,00 €
56010.988001	Sport- und Freizeitzentrum	Investitionszuschuss zum Bau des Sportplatzes	23.000,00 €
61700.950001	MarktTreff	Baukosten beim Anbau	25.000,00 €
67030.960000	Straßenbeleuchtung	Baukosten	30.000,00 €
68000.950000	Parkplatz	Baukosten Parkplatz	17.000,00 €
69000.960000	Vorfluter	Planungs- und Baukosten	6.300,00 €
70070.950000	Niederschlagswasserbeseitigung	Sanierung des Kanalnetzes (Erstellung eines Kanalkatasters)	15.000,00 €
77100.935000	Bauhof	Erwerb von beweglichem Vermögen	12.700,00 €
88000.932000	Grundvermögen	Grunderwerbskosten	5.000,00 €
88070.932000	Grundvermögen	Grunderwerbskosten	24.500,00 €

\* Finanzierung durch Kreditaufnahme

**S u m m e : 385.100,00 €**

**Investitionsprogramm der Gemeinde Heidgraben 2017 - 2021**

**2018**

13000.935000	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000,00 €
13000.935000	Brandschutz	Erwerb eines Feuerwehrlöschfahrzeuges	11.200,00 €
21110.935000	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	11.500,00 €
21110.950001	Grundschule	Erweiterung der Grundschule -Planungs- und Baukosten	50.000,00 €
46400.935000	Kindertagesstätte	Erwerb von beweglichem Vermögen	1.000,00 €
46400.950000	Kindertagesstätte	Erweiterung der KiTa -Planungs- und Baukosten	10.000,00 €
61700.950001	MarktTreff	Baukosten beim Anbau	6.000,00 €
63000.935000	Gemeindestraßen	Erwerb von beweglichem Vermögen	2.600,00 €
63000.987000	Gemeindestraßen	Investitionszuschuss*	300.000,00 €
63080.960000	Gemeindestraßen	Erschließung B-Plan 21 (Gewerbegebiet)	550.000,00 €
77100.935000	Bauhof	Erwerb von beweglichem Vermögen	31.000,00 €
88070.932000	Grundvermögen	Grunderwerbskosten	24.500,00 €
88080.932000	Grundvermögen	Grunderwerbskosten*	350.200,00 €
88090.932000	Grundvermögen	Grunderwerbskosten*	2.110.000,00 €

\* Finanzierung durch Kreditaufnahme

**S u m m e : 3.463.000,00 €**

**2019**

13000.935000	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000,00 €
13000.935002	Brandschutz	Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges *	320.000,00 €
21110.935000	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.500,00 €
46400.935000	Kindertagesstätte	Erwerb von beweglichem Vermögen	1.000,00 €
77100.935000	Bauhof	Erwerb von beweglichem Vermögen	2.000,00 €
88070.932000	Grundvermögen	Grunderwerbskosten	24.500,00 €
	Gemeindezentrum	Dachsanierung 1. Bauabschnitt *	450.000,00 €
	Grundschule	Dachsanierung 1. Bauabschnitt *	150.000,00 €

\* Finanzierung durch Kreditaufnahme

**S u m m e : 958.000,00 €**

**Investitionsprogramm der Gemeinde Heidgraben 2017 - 2021**

**2020**

13000.935000	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000,00 €
21110.935000	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.500,00 €
46400.935000	Kindertagesstätte	Erwerb von beweglichem Vermögen	1.000,00 €
77100.935000	Bauhof	Erwerb von beweglichem Vermögen	2.000,00 €
	Gemeindezentrum	Dachsanierung 2. Bauabschnitt *	400.000,00 €
	Grundschule	Dachsanierung 2. Bauabschnitt *	100.000,00 €
	Vorfluter	Planungs- und Baukosten	10.000,00 €

\* Finanzierung durch Kreditaufnahme

**S u m m e : 523.500,00 €**

**2021**

13000.935000	Brandschutz	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.000,00 €
21110.935000	Grundschule	Erwerb von beweglichem Vermögen	5.500,00 €
46400.935000	Kindertagesstätte	Erwerb von beweglichem Vermögen	1.000,00 €
77100.935000	Bauhof	Erwerb von beweglichem Vermögen	2.000,00 €
88090.932000	Grundvermögen	Grunderwerbskosten*	850.000,00 €

\* Finanzierung durch Kreditaufnahme

**S u m m e : 863.500,00 €**

**Investitionen 2017 - 2021**

**6.193.100,00 €**

Hinweis: Maßnahmen ohne HHSt. sind im Finanzplan nicht eingeplant